

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

SATZUNG
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter

§ 1
Abgabbeerhebung

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Immenstadt, den 25. Februar 1982
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.
Bischoff
1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 34 vom 04.08.1990, in Kraft seit 11.08.1990.

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 18.5.1991, in Kraft seit 25.5.1991.

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 18.02.1995, in Kraft seit 26.02.1995.

Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 51 für den Landkreis Oberallgäu vom 18.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002.